

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Rheinstetten (Friedhofssatzung)

Vom 24. Juni 2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Juni 2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Rheinstetten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in
 - a) Forchheim (Rosenstr. 57)
 - b) Mörsch (Römerstr. 57)
 - c) Neuburgweier (Neuburger Str. 30).
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rheinstetten. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (3) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigung und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sind.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde, für die ein Ausweis nach Anlage 9 der Assistenzhundeverordnung (AHundeV) ausgestellt ist,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 7. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die bei einer Trauerfeier notwendig und üblich sind.

- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Wer erstmalig eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ausüben möchte, hat diese der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- u. Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 oder Vorgaben der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die weitere gewerbliche Tätigkeit untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Bestattern fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen, der Geistlichen und Trauerrednerinnen und –redner.
- (3) Bestattungszeiten:
- a) Die Bestattungen erfolgen an Werktagen außer Samstagen.
 - b) In der Regel ist 15:30 Uhr der späteste Termin für Trauerfeiern und Bestattungen.
 - c) Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier finden vormittags statt.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, bedarf es der Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (2) Särge und Sargausstattungen dürfen nur aus solchen Materialien hergestellt sein, die innerhalb der Ruhezeit vollständig verrotten sind.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt Rheinstetten lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Bei Zubettungen hat der Nutzungsberechtigte zu veranlassen, dass Grabmale, Einfassungen, Grabausstattungen und Pflanzen unverzüglich entfernt werden.
- (4) Entstehen der Stadt Rheinstetten durch unvollständig entfernte Teile Mehrkosten, sind diese vom Verfügungs- und Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit von Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen aus den Urnenkammern zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Totenfürsorgeberechtigten.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt Rheinstetten bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Friedhofsverwaltung durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt Rheinstetten vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt Rheinstetten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Grabstellen mit Pflegevertragsverpflichtung
 - einstellige Wahl- und Reihengräber (Sarg)
 - Urnenwahl- und Reihengräber
 - Urnengemeinschaftsgräber
 - b) Reihengräber für
 - Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
 - Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Länge 1,90 m, Breite 0,90 m
 - c) Wahlgräber, Friedhof Forchheim und Mörsch (oben) im Einzelgrabfeld für zwei Erdbestattungen übereinander (davon eine Tieferlegung)
Länge 1,90 m, Breite 0,90 m
 - d) Wahlgräber, Friedhof Neuburgweier und Mörsch (unten)
Wahlgräber im Doppelgrabfeld für zwei Erdbestattungen nebeneinander (ohne Tieferlegung)

Länge 1,90 m, Breite 1,90 m
Wahlgräber, Friedhof Forchheim und Friedhof Mörsch (oben)
Wahlgräber im Doppelgrabfeld für vier Erdbestattungen
(davon 2 Tieferlegungen)
Länge 1,90 m, Breite 1,90 m

- e) Urnenwahlgräber, bis vier Urnen
Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
- f) Urnenkammern in Kolumbarien und Stelen (je nach Kammergröße max. 2 bis max. 4 Urnen)
- g) Urnenerdammern (bis max. 2 Urnen übereinander)
- h) Urnenreihengräber (anonyme Bestattung, eine Urne)
- i) Naturgräber an Bäumen (eine Urne)

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 - 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - 2. wer sich dazu verpflichtet hat.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein/e Verstorbene/r beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann zulassen, dass eine Totgeburt oder ein verstorbene Kind unter fünf Jahren bei einem Familienangehörigen bestattet werden kann, wenn die gesetzliche Mindestruhefrist von 15 Jahren gewährleistet ist.
- (4) In ein Reihengrab kann eine Urne zusätzlich bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zusätzlichen Urne die der Erstbestattung nicht überschreitet. Abweichend hiervon kann nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Neuburgweier im Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit des/der Erstbestatten die Urne des/der Ehe- oder Lebenspartners/ Lebenspartnerin zugebettet werden.
- (5) Ein Reihengrab kann nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen, bzw. 15 Jahren bei Urnenbestattungen verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten kann nur aufgrund eines entgegenstehenden öffentlichen Interesses abgelehnt werden.

- (5) Wahlgräber können einstellige Tiefgräber oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf den/die Bevollmächtigte.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Jüngste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt Rheinstetten beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Wahlurnenkammern in Kolumbarien, Stelen oder Erdkammern sind Aschengrabstätten als Urnenstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. vier Urnen.
- (3) In anonymen Urnenreihengräbern werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Ehrengräber, Kriegsofopfergräber

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Rheinstetten.
- (2) Kriegsofopfergräber obliegen ausschließlich der Obhut der Stadt Rheinstetten

V. Grabmale und sonstige Ausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen sind Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Eine Beschriftung ausschließlich mit QR-Code auf der Vorderseite eines Grabmals oder auf einer Urnenkammer ist nicht zulässig.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengräbern für verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - aa) stehende Grabmale:
Höhe 0,50 m bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m
 - ab) liegende Grabmale:
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
 - b) auf Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
 - ba) stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m
 - bb) liegende Grabmale:
Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
 - c) auf Wahlgrabstätten einsteilig
 - ca) stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m
 - cb) liegende Grabmale:
Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
 - d) auf Wahlgrabstätten zweisteilig
 - da) stehende Grabmale:
Höhe 0,80 m bis 1,40 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,14 m
 - db) liegende Grabmale:
Länge 1,90 m, Breite 1,90 m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Urnengräber
 - aa) stehende Grabmale:
Höhe 0,50 m bis 0,80 m, Breite bis 0,55 m, Mindeststärke 0,12 m
 - ab) liegende Grabmale:
Länge 1,00 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
 - b) Urnenerdammern
Es darf nur die von der Gemeinde gestellte Deckplatte verwendet werden. Buchstaben der Inschrift dürfen nicht aufgesetzt sein
 - c) Anonymgräber
Grabmale und sonstige Hinweise auf die Verstorbenen sind nicht zulässig
 - d) Bei liegenden Grabmalen sind Teilabdeckungen mit mind. 0,70 m Länge zulässig.

- e) Bei den Urnengemeinschaftsgräbern in den Grabfeldern mit Pflegevertragsverpflichtung ist eine Beschriftung nur auf den vorhandenen Sandsteinen/Findlingen zulässig
 - f) Bei Naturgräbern an Bäumen sind Hinweise auf die Verstorbenen nur in einheitlicher Form an zentraler Stelle auf dem Grabfeld zulässig.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art sind auf Grabfeldern mit Pflegevertragsverpflichtung und dort, wo die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, nicht zulässig.
- (7) An Urnenkammern und bei Naturgräbern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches nur am Tag der Beisetzung angebracht oder abgelegt werden. Ansonsten darf Blumenschmuck nur auf einem zentralen Blumenablegeplatz abgelegt werden. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, widerrechtlich angebrachten oder abgelegten und unansehnlichen Grabschmuck zu entfernen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann die Errichtung von Grabmalen von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen und hierzu Planunterlagen anfordern.
- (2) Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
 Stehende Grabmale
 bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt Rheinstetten berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen und aufzubewahren. Wird der Grabstein und sonstige Grabausstattungen auf schriftlichen Hinweis an den Verantwortlichen oder wenn dieser nicht bekannt ist, durch Hinweis auf der Grabstelle, nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Unterhaltung

Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Ausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich der Betonfundamente und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Das Entsorgen im städtischen Container ist nicht gestattet. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt Rheinstetten die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 4 gilt

entsprechend.

- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen von Reihengräbern werden nach Ablauf der Ruhezeit von der Stadt Rheinstetten entfernt; § 19 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Rheinstetten. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen zu verändern.
- (6) In Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- u. Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Angrenzende Wege sind von jeglichem Aufwuchs, Unkraut oder Zierpflanzen sowie von Blumenschalen, Gestecken u.Ä. freizuhalten.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt Rheinstetten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 ~~und 2~~ sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern

Trauerfeiern finden in den Aussegnungshallen statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt Rheinstetten obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Rheinstetten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Rheinstetten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.
- (4) Die Stadt Rheinstetten haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Gräbern oder Grabmalen entstehen, sowie für Diebstahl von Grabausstattungen und dergleichen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen unbefugt befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere ohne den Ausweis nach Anlage 9 der Assistenzhundeverordnung (AHundeV) mitzuführen, mitbringt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) Waren und Dienstleistungen anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Gebühren

§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rheinstetten und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung zu entrichten.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinstetten erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Die Ruhezeiten und Nutzungszeiten richten sich bei allen Grabstätten nach dieser Satzung. Bestehende Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28. Februar 2012 in der Fassung vom 25. Juni 2024 außer Kraft.

Rheinstetten, den 25. Juni 2025

gez. Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.01.2018 *

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458) mit Änderungen, in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) mit Änderungen sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 28.02.2012 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 - a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinstetten in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinstetten, 01.03.2012
gez.
Schrempp, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rheinstetten, 01.03.2012
gez.
Schrempp, Oberbürgermeister

*** Änderungssatzung am 01.03.2018 in Kraft getreten**

Gebührenverzeichnis

zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Stadt Rheinstetten (Bestattungsgebührenordnung)

(gültig ab 1. März 2018)

1. Grundgebühr:

Die Grundgebühr umfasst alle Leistungen der Stadt Rheinstetten im Zusammenhang mit der Bestattung einschließlich der Nutzung der Aussegnungshall

Für die Bestattung in einem Reihen- oder Wahlgrab:

1.1	Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	1.040,00 Euro
1.2	Kinder bis 10 Jahre (Kindergrab)	630,00 Euro
1.3	Zuschlag für Tieferlegung	85,00 Euro

Für die Bestattung von Urnen

1.4	Erwachsene und Kinder	510,00 Euro
1.5	Grundgebühr nach 1.1, 1.2 u. 1.4. ermäßigt sich um wenn Aussegnungshalle nicht in Anspruch genommen wird.	330,00 Euro

2. Gebühr für Reihengräber, einschließlich Abräumen am Ende der Nutzungszeit:

2.1.	Sarggrab für verstorbene Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.810,00 Euro
2.2	Sarggrab für verstorbene Kinder bis 10 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre)	700,00 Euro
2.3	Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.100,00 Euro
2.4	Urnengrab in Gemeinschaftsfeld mit Grabpflegevertrag (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.060,00 Euro
2.5	anonymes Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	950,00 Euro

3. Gebühr für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts (Wahlgrab):

3.1	Einzelgrab (bis 2 Belegungen) auf 25 Jahre	1.860,00 Euro
3.2	Doppelgrab (bis 2 Belegungen) auf 25 Jahre	2.280,00 Euro
3.3	Doppelgrab (bis 4 Belegungen) auf 25 Jahre	2.850,00 Euro
3.4	Urnengrab (bis 4 Belegungen) auf 15 Jahre	1.100,00 Euro
3.5	Urnenerdkammer (bis 2 Belegungen) auf 15 Jahre	1.250,00 Euro
3.6	Urnenkammer in Stele oder Kolumbarium (bis max. 4 Belegungen) auf 15 Jahre	1.370,00 Euro
3.7	Zubettung einer Urne in bestehendes Einzel- o. Doppelgrab	900,00 Euro

4. Gebühr für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten:

4.1	Verlängerung um eine weitere Nutzungsperiode	Gebühr nach 3.1 – 3.6	
4.2	Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit der des/der letztbestatteten Verstorbenen bei		
4.2.1	Einzelgrab (bis 2 Belegungen)	je angef. Monat	6,20 Euro
4.2.2	Doppelgrab (bis 2 Belegungen)	je angef. Monat	7,60 Euro
4.2.3	Doppelgrab (bis 4 Belegungen)	je angef. Monat	9,50 Euro
4.2.4	Urnengrab (bis 4 Belegungen)	je angef. Monat	6,10 Euro
4.2.5	Urnenerdkammer (bis 2 Belegungen)	je angef. Monat	6,90 Euro
4.2.6	Urnenkammer (bis 4 Belegungen)	je angef. Monat	7,60 Euro
4.2.7	Reihengrab bei Zubettung einer Urne (nur Friedhof Neuburgweiler)	je angef. Monat	6,20 Euro

5. Gebühr für Zu-, Um- und Ausbettungen:

5.1	Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe Rheinstetten	180,00 Euro
5.2	Ausbettung einer Urne für auswärtige Bestattung	145,00 Euro

6. Gebühr für Aufbahrungsraum/Aussegnungshalle:

6.1	Aufbahrungsraum	je angefangener Tag	80,00 Euro
6.2	Aussegnungshalle	je Belegungstermin	330,00 Euro

7. Sonstige Gebühren und Auslagen:

7.1	Abräumen eines		
7.1.1	Einzelgrabes (Reihengrab bis 31.12.2031 u. Wahlgrab)		260,00 Euro
7.1.2	Abräumen eines Doppelgrabes		370,00 Euro
7.1.3	Abräumen eines Kindergrabes (bis 31.12.2026)		180,00 Euro
7.1.4	Abräumen eines Urnengrabes		180,00 Euro
7.2	Pflege durch Stadt Rheinstetten bei vorzeitiger Auflösung eines		
7.2.1	Einzelgrabes	je angef. Monat	7,00 Euro
7.2.2	Doppelgrabes	je angef. Monat	14,00 Euro
7.2.3	Kindergrabes	je angef. Monat	3,00 Euro

- 7.3 Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
der Stadt Rheinstetten, die nicht vorstehend
aufgeführt sind je angef. Stunde 43,00 Euro
- 7.4 Inanspruchnahme von Leistungen Dritter
nach nachgewiesenem Aufwand

8. Auswärtigenzuschlag:

Auf die Gebühren nach Ziffern 2 bis 4 wird ein Auswärtigenzuschlag von 25 % erhoben. Als Auswärtiger gilt, wer zum Todeszeitpunkt den Hauptwohnsitz nicht in Rheinstetten hat. Dies gilt nicht für frühere Einwohner aus Rheinstetten, die ihren Wohnsitz ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt aufgegeben haben.